

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Volker Meyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Erlass des Kultusministeriums zu Nichtschülerprüfungen für den Abschluss als staatlich geprüfte/r Pflegeassistent/in**

Anfrage des Abgeordneten Volker Meyer (CDU), eingegangen am 04.04.2024 - Drs. 19/3968, an die Staatskanzlei übersandt am 09.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 06.05.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Das Kultusministerium (MK) gab kürzlich an die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung einen Erlass zur kombinierten Nichtschülerprüfung für staatlich anerkannte Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten heraus, welcher es den Berufsfachschulen vorübergehend ermöglicht, eine kombinierte Abschlussprüfung durchzuführen, auch wenn der Bildungsgang nicht regulär besucht wurde. Zudem regelt der Erlass das Nähere zu Nichtschülerprüfungen nach § 18 der Verordnung über die berufsbildenden Schulen (BbS-VO).<sup>1</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach § 27 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) „Erwerb von Abschlüssen durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ können Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Prüfung die Abschlüsse aller allgemeinbildenden Schulen und, soweit die Prüfungsvoraussetzungen dies zulassen, auch die Abschlüsse der berufsbildenden Schulen erwerben. Bei der Zulassung und der Prüfung sind die Lebens- und die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen.

Nichtschülerin oder Nichtschüler ist, wer den Abschluss einer Schulform anstrebt, aber keine Schule dieser Schulform besucht. In der Regel handelt es sich dabei um berufs- und lebenserfahrene Personen.

Der in der Fragestellung benannte Erlass des Kultusministeriums (MK) ermöglicht - zusätzlich zu einer regulären Nichtschülerprüfung - die Durchführung einer kombinierten Prüfung für Personen mit Hauptschulabschluss oder einem entsprechenden gleichwertigen Bildungsstand und einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit - in Teilzeit entsprechend länger - im Bereich der Pflege von Menschen. Durch den Erlass wird neben den öffentlichen berufsbildenden Schulen auch anerkannten Ersatzschulen, die eine Berufsfachschule Pflegeassistentenz führen, die Abnahme einer kombinierten Prüfung ermöglicht.

**1. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind von diesem Erlass betroffen?**

Der Erlass bezieht sich ausschließlich auf Nichtschülerinnen und Nichtschüler. Schülerinnen und Schüler sind nicht betroffen. Wie viele Personen von der Neuregelung Gebrauch machen werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

---

<sup>1</sup> <https://ag-mav.org/2024/01/nichtschuelerpruefung-pflegeassistentenz/>

**2. Kann durch das MK sichergestellt werden, dass flächendeckend an berufsbildenden Schulen Prüfungsausschüsse für Nichtschülerprüfungen als kombinierte Prüfungen gemäß § 12 BbS-VO auch außerhalb der regulären Prüfungszeiträume zur Verfügung stehen?**

Nichtschülerprüfungen an berufsbildenden Schulen werden in der Regel im Rahmen der regulären Abschlussprüfungen in einem Bildungsgang durchgeführt. Die Verordnung über berufsbildende Schulen (BBS-VO) regelt dies in §18 Abs. 1 Satz 1:

„Wer den Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht hat, kann auf Antrag von der Schulbehörde zur Abschlussprüfung (...) zugelassen werden, wenn er die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllt und darlegt, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.“

Die Organisation von Abschlussprüfungen gehört zu den schulorganisatorischen Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortung von Schule gemäß § 32 NSchG. Daher entscheiden die Schulen in eigener Verantwortung über die Durchführung und Terminierung von Nichtschülerprüfungen. Dem MK liegen keine Hinweise vor, dass diese Aufgabe nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen werden würde. Die Öffnung der Prüfungsabnahme auch durch Ersatzschulen soll etwaigen Überlastungen der öffentlichen berufsbildenden Schulen vorbeugen.

**3. Können für die Nichtschülerprüfung vorgesehene Personen an den berufsbildenden Schulen essenzielle Unterrichtsmodule im Laufe ihres zweiten Lehrjahres besuchen?**

Da es sich hier explizit um Prüfungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern handelt, ist das nicht vorgesehen. Die an einer Nichtschülerprüfung Interessierten haben die Möglichkeit, im Vorfeld einen von verschiedenen Weiterbildungsträgern angebotenen Vorbereitungslehrgang zu besuchen.

Der Abschluss zur staatlich geprüften Pflegeassistentin und zum staatlich geprüften Pflegeassistenten kann darüber hinaus von einem breiten Personenkreis auch durch den direkten Einstieg in das zweite Jahr der regulären Ausbildung erworben werden.

**4. Wie steht die Landesregierung zu der Möglichkeit, den Erlass dahin gehend zu ergänzen, dass auch Prüfungsausschüsse an Pflegeschulen die Abschlussprüfungen für die Ausbildung zur staatlich geprüften Pflegeassistentin bzw. zum staatlich geprüften Pflegeassistenten durchführen könnten?**

Eine (reguläre) Abschlussprüfung in einem Bildungsgang der berufsbildenden Schulen kann rechtlich nur von einer Schule durchgeführt werden, die den entsprechenden Bildungsgang selbst führt. Der Prüfungsausschuss besteht nach § 8 Abs. 2 BBS-VO aus dem vorsitzenden Mitglied und den Mitgliedern der Klassenkonferenz, die in dem jeweiligen Bereich tätig sind. Dies gilt entsprechend auch für die Durchführung von Nichtschülerprüfungen.

Vor diesem Hintergrund können Pflegeschulen, die selbst keine BFS Pflegeassistenz anbieten, keine Abschlussprüfung an einer BFS Pflegeassistenz durchführen, da sie die rechtlichen Vorgaben für die Bildung des Prüfungsausschusses und damit für die Durchführung von Abschlussprüfungen nicht erfüllen.